

P6_TA-PROV(2006)0007

Luftverkehr: Beziehungen EG/Russland und EG/China

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Luftverkehrsbeziehungen mit der Russischen Föderation und mit China (2005/2085(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0375/2005),

China

1. begrüßt die allgemeine Reaktion der Kommission auf den Prozess des Wachstums, der Modernisierung und der Liberalisierung, der sich derzeit in der gewerblichen Luftfahrt Chinas vollzieht;
2. erkennt an, dass ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und China wünschenswert ist; vertritt allerdings die Auffassung, dass vor dem Abschluss eines umfassenden Abkommens ein horizontales Abkommen erzielt werden sollte, damit die derzeit geltenden bilateralen Abkommen über Luftverkehrsdienste, die verschiedene Mitgliedstaaten mit China abgeschlossen haben, in Einklang mit dem so genannten "Open - Skies - Urteil" des Europäischen Gerichtshofs¹ gebracht werden können;
3. erkennt an, dass die Aushandlung eines solchen Abkommens die Position der Europäischen Union stärken würde und für die Akteure und die Verbraucher einen größeren Nutzen hätte als eine Reihe überarbeiteter bilateralen Abkommen, die in erster Linie Verkehrsrechte zum Gegenstand haben;
4. appelliert an den Rat, den Rahmen des Verhandlungsmandats für die Kommission, ohne das Verhandlungsmandat hinauszuzögern, auf die Bereitstellung bedarfsgerechter Flughafen- und Sicherheitsinfrastrukturen und auf die Luftverkehrskontrolle über dem chinesischen Luftraum zu erweitern, die gegenwärtig leider unzureichend sind und zudem den Ausbau der Luftverkehrsbeziehungen behindern;
5. erkennt die ausgezeichnete Arbeit an, die die Kommission mit ihren chinesischen Gesprächspartnern leistet, bedauert aber, dass es kein Mitspracherecht bei der Festlegung der Bedingungen für das Verhandlungsmandat hat, um das die Kommission den Rat nun in Bezug auf China ersucht; fordert nachdrücklich, dass es besser in die Aushandlung des Abkommens einbezogen wird, und erwartet, dass diese Frage gelöst wird, da dies allen Parteien zugute kommen wird;
6. besteht darauf, dass die Bestimmungen eines ausgewogenen Abschlusses der Verhandlungen mit China über Luftfracht unverzüglich umgesetzt werden, und zwar, wenn nötig, vor dem Abschluss der Verhandlungen über den Passagierverkehr;

¹ Urteil vom 5. November 2002, Rechtssache C-476/98, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland*, Slg. 2002, S. I-9855.

Russland

7. begrüßt den Ansatz, den die Kommission im Zusammenhang mit den Herausforderungen und Möglichkeiten, die das Wachstum und die Konsolidierung im russischen Luftfahrtsektor für die Union darstellen, gewählt hat;
8. unterstützt den Vorschlag der Kommission für ein umfassendes Luftverkehrsabkommen, da dies der beste Weg ist, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Verhandlungsposition der Union gegenüber Russland zu stärken; ist allerdings in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 27. und 28. Juni 2005 über „Außenbeziehungen im Bereich Luftverkehr“ der Auffassung, dass die Annahme von Gemeinschaftsklauseln ein Ausgangspunkt für die Einleitung der Verhandlungen der Gemeinschaft mit dem Ziel eines umfassenden Abkommens sein sollte;
9. erkennt die ausgezeichnete Arbeit an, die die Kommission mit ihren russischen Gesprächspartnern leistet, bedauert aber, dass das Europäische Parlament kein Mitspracherecht bei der Festlegung der Bedingungen für das Verhandlungsmandat hat, um das die Kommission den Rat nun in Bezug auf Russland ersucht; fordert nachdrücklich, dass es besser in die Aushandlung des Abkommens einbezogen wird, und erwartet, dass diese Frage gelöst wird, da dies allen Parteien zugute kommen wird;
10. stellt fest, dass die von Russland erzwungene Zahlung von Überfluggebühren über sein Territorium völkerrechtswidrig ist und zudem überwiegend nicht zur versprochenen Verbesserung des Flugverkehrskontrollmanagements genutzt worden ist, sondern vielmehr zur wettbewerbswidrigen Subventionierung der eigenen Fluglinie Russlands;
11. betont jedoch mit Nachdruck gegenüber der Kommission und dem Rat, dass ein umfassendes Abkommen nicht abgeschlossen werden sollte, wenn Russland die Überfluggebühren nicht unverzüglich und vollständig abschafft;
12. besteht weiterhin darauf, dass man einem geänderten Gebührenmechanismus, der das derzeitige System der Gebühren für Überflugrechte ersetzt, nicht zustimmen sollte;
13. fordert die Kommission auf, keine Vereinbarung über den Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation zu treffen, solange Russland weiterhin Gebühren für den Sibirienüberflug erhebt;
14. fordert die Kommission in diesem Kontext auf, alle Argumente im Zusammenhang mit der Modernisierung, den Kapitalinvestitionen und den technischen Anforderungen im Bereich der Verbindungen zwischen den Luftfahrtindustrien der Union und Russlands sowie ihre Meinungsverschiedenheiten über die Erhebung von Überfluggebühren zu prüfen;

China und Russland

15. betont, dass die Verhandlungen mit China und mit Russland nur dann erfolgreich abgeschlossen werden können, wenn die wichtigsten Beteiligten die Kommission beraten können und umfassend über den Fortschritt der Verhandlungen und die dabei eingenommenen Positionen unterrichtet werden;
16. verweist nachdrücklich darauf, dass kein Mandat erteilt werden sollte, bei dem der

verbesserte Zugang zu den Märkten sowohl Chinas als auch Russlands nicht untrennbar an die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch Konvergenz der betrieblichen Standards in den Bereichen Flugsicherung, Flugverkehrsmanagement und Personalausbildung sowie der allgemeinen betrieblichen Standards und der Flugsicherheit und der Luftsicherheit geknüpft wird; besteht darauf, dass der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewandt wird;

o

o o

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.